

IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

Erlassen am 2. Dezember 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. März 2020¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007»² wird wie folgt geändert:

Art. 12 Beitragsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Weite haben die Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Indexwert Weite je Einwohnerin und Einwohner, **die gesamthafte Sonderlasten aus folgenden Faktoren aufweisen:**

- a) **Länge des Strassennetzes;**
- b) **Wohnbevölkerung mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer;**
- c) **Streuung des Siedlungsgebiets;**
- d) **geringe Einwohnerdichte.**

Art. 12a (neu) Ausgleichsbeitrag *a) Bestimmungsfaktoren*

¹ Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:

- a) **der gewichteten Strassenlänge der Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;**
- b) **dem Pauschalbeitrag je gewichtetem Strassenkilometer der Gemeinde von Fr. 1'166.–;**
- c) **dem Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde;**
- d) **dem Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde von Fr. 134.–;**
- e) **der Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen;**
- f) **dem Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen, von Fr. –.008;**
- g) **der Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner;**
- h) **dem Pauschalbeitrag je Hektar für die Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner von Fr. 29.–;**
- i) **dem Korrekturwert je Einwohnerin und Einwohner für die mittlere Belastung von Fr. 320.–;**
- j) **der Einwohnerzahl der Gemeinde.**

¹ ABI 2020-00.018.447.

² sGS 813.1.

Art. 13 wird aufgehoben.

Art. 17a^{bis} Beitragsberechtigung

¹ Anspruch auf einen soziodemographischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden die eine positive Summe folgender Faktoren aufweisen:

- a) Sonderlasten ~~bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen~~ **im Bereich Familie und Jugend**;
- b) Sonder- oder Minderlasten bei der Sozialhilfe;
- c) Sonder- oder Minderlasten bei der stationären Pflege nach Art. 9 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011⁶.

Art. 17c ~~Unterbringung von Kindern und Jugendlichen~~ **Familie und Jugend**

¹ Sonderlasten einer Gemeinde ~~bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen~~ **im Bereich Familie und Jugend** sind abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für **Familie und Jugend**;
 1. ~~die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendheimen nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002³;~~
 2. ~~die Unterbringung bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Familienpflege nach Art. 4 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977⁴;~~
 3. ~~die sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen der betreuenden Sozialhilfe zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen;~~
- b) ...
- c) der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde;
- d) dem Beitragssatz.

^{1bis} Der Beitragssatz beträgt bei einer überdurchschnittlichen Belastung 60 Prozent.

² Die Höhe der Sonderlasten einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. a zu diesem Erlass berechnet.

Art. 17e Sozialhilfe

¹ Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde bei der Sozialhilfe sind abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde und dem Nettoaufwand im kantonalen Durchschnitt je Einwohnerin und Einwohner für **die finanzielle Sozialhilfe**;
 1. ~~finanzielle Sozialhilfe~~;
 2. ~~Elternschaftsbeiträge~~;
 3. ~~Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge~~;
 4. ~~arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser~~;
- b) ...
- c) der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde;
- d) dem Beitragssatz.

³ sGS 381.31.

⁴ SR 211.222.338.

^{1bis} Der Beitragssatz beträgt:

- a) bei einer überdurchschnittlichen Belastung 60 Prozent;
- b) bei einer unterdurchschnittlichen Belastung **minus** 20 Prozent.

² Die Höhe der Sonder- und Minderlasten einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2a Bst. b zu diesem Erlass berechnet.

Art. 17g Stationäre Pflege

¹ Sonder- oder Minderlasten einer Gemeinde bei der stationären Pflege sind abhängig von:

- a) dem Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner;
- b) dem Nettoaufwand für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt;
- c) der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde;
- d) dem Beitragssatz.

^{1bis} Der Beitragssatz beträgt:

- a) bei einer überdurchschnittlichen Belastung 60 Prozent;
- b) bei einer unterdurchschnittlichen Belastung **minus** 20 Prozent.

² Die Höhe der Sonder- und Minderlasten einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2c Bst. b zu diesem Erlass berechnet.

Art. 45 b) Besondere Anforderungen

¹ Übersteigt die Gesamtsteuerbelastung einer oder mehrerer Gemeinden den kantonalen Durchschnitt der Gesamtsteuerbelastung um mehr als 6 Prozent **und beträgt der Steuerfuss der betreffenden Gemeinden mehr als 145 Prozent**, zeigt der Wirksamkeitsbericht zusätzlich auf:

- a) welches die Gründe für die hohen Steuerfüsse in den betreffenden Gemeinden sind;
- b) mit welchen Massnahmen die Steuerfüsse der betreffenden Gemeinden gesenkt werden können.

² Die Gesamtsteuerbelastung einer Gemeinde entspricht der Summe des Steuerfusses der Gemeinde und des Staatssteuerfusses des Kantons.⁵

⁵ Vgl. Art. 6 des Steuergesetzes, sGS 811.1.

Anhang 2: Berechnung des Sonderlastenausgleichs Weite

$$SLW_{\text{Gemeinde}} = \frac{IW_{\text{Gemeinde}} \times BEV_{\text{Gemeinde}} \times M_{\text{IW}} \times \sigma_{\text{Weite}}}{K_{\text{Weite}} \times BEV_{\text{Gemeinde}}} (B_{\text{Str}} + B_{\text{Einw800}} + B_{\text{Streu}} + B_{\text{Dichte}} -$$

wobei

$$IW_{\text{Gemeinde}} = \frac{SI_{\text{Gemeinde}}}{S_{SI}}$$

$$SI_{\text{Gemeinde}} = I_{KM} + 0.1 \times I_{\text{Höhe}} + 0.1 \times I_{\text{Dichte}} + 0.1 \times I_{\text{Streuung}}$$

$$B_{\text{Str}} = \text{Str}_{\text{Gemeinde}} \times M_{\text{Str}}$$

$$B_{\text{Einw800}} = \text{BEV800}_{\text{Gemeinde}} \times M_{\text{Einw800}}$$

$$B_{\text{Streu}} = \text{STREU}_{\text{Gemeinde}} \times M_{\text{Streu}}$$

$$B_{\text{Dichte}} = \text{DI}_{\text{Gemeinde}} \times M_{\text{Dichte}}$$

Legende:

SLW_{Gemeinde}	Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Weite
B_{Str}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für die gewichtete Strassenlänge der Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner
B_{Einw800}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde
B_{Streu}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen
B_{Dichte}	Beitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
K_{Weite}	Korrekturwert je Einwohnerin und Einwohner für die mittlere Belastung
IW_{Gemeinde}	einwohnergewichtet standardisierter Indexwert Weite der Gemeinde
BEV_{Gemeinde}	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
$\text{Str}_{\text{Gemeinde}}$	gewichtete Strassenlänge der Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner
$\text{BEV800}_{\text{Gemeinde}}$	Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde
$\text{STREU}_{\text{Gemeinde}}$	Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen
$\text{DI}_{\text{Gemeinde}}$	Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
M_{Str}	Pauschalbeitrag je gewichtetem Strassenkilometer der Gemeinde
M_{Einw800}	Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für den Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Wohnsitz über 800 Metern über Meer an der Einwohnerzahl der Gemeinde
M_{Streu}	Pauschalbeitrag je Einwohnerin und Einwohner für die Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet, die nicht in der Nähe anderer bedeutender Siedlungen liegen
M_{Dichte}	Pauschalbeitrag je Hektar für die Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner
M_{IW}	Koeffizient von Fr. 249 je Indexpunkt Weite
σ_{Weite}	Beitragssatz Weite
SI_{Gemeinde}	Summe der gewichteten Indikatoren
S_{SI}	Standardabweichung der Summe der gewichteten Indikatoren
I_{KM}	standardisierter Indikator der gewichteten Strassenlänge je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde
$I_{\text{Höhe}}$	standardisierter Indikator des Anteils der Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz über 800 Meter über Meer

Dichte ————— standardisierter Indikator der Gemeindefläche je Einwohnerin und Einwohner

Streuung ————— standardisierter Indikator der Streuung bedeutender Siedlungen auf dem Gemeindegebiet

Der Koeffizient (M_{IW}) ergibt sich aus einer linearen Regression, in welcher der um bedeutende einmalige Erträge oder Aufwände bereinigte Nettoaufwand einer Gemeinde die abhängige Variable und ihr Indexwert Weite ($IW_{Gemeinde}$) die unabhängige Variable bilden.

Anhang 2a: Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs

a) Sonderlasten ~~Unterbringung Kinder und Jugendliche~~ im Bereich Familie und Jugend

$$SoKuJ_{Gemeinde} \cdot SoFuJ_{Gemeinde} = \frac{(NAKuJ_{Gemeinde} - NAKuJ_{Kanton})}{BEV_{Gemeinde} \times \sigma_{KuJ}} (NAFuJ_{Gemeinde} - NAFuJ_{Kanton}) \times \sigma_{FuJ}$$

Legende:

$SoKuJ_{Gemeinde}$ $SoFuJ_{Gemeinde}$ Sonderlasten der Gemeinde bei der Unterbringung von Kindern im Bereich Familie und Jugendlichen Jugend

$NAKuJ_{Gemeinde}$ $NAFuJ_{Gemeinde}$ Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde für die Unterbringung von Kindern Familie und Jugendlichen Jugend je Einwohnerin und Einwohner

$NAKuJ_{Kanton}$ $NAFuJ_{Kanton}$ Nettoaufwand für die Unterbringung von Kindern Familie und Jugendlichen Jugend je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt

$BEV_{Gemeinde}$ Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

σ_{KuJ} σ_{FuJ} Beitragssatz Kinder Familie und Jugendliche Jugend

b) Sonder- oder Minderlasten Sozialhilfe

$$SoSH_{Gemeinde} = (NASH_{Gemeinde} - NASH_{Kanton}) \times BEV_{Gemeinde} \times \sigma_{SH}$$

Legende:

$SoSH_{Gemeinde}$ Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der Sozialhilfe

$NASH_{Gemeinde}$ Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde für Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner

$NASH_{Kanton}$ Nettoaufwand für Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt

$BEV_{Gemeinde}$ Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

σ_{SH} Beitragssatz Sozialhilfe

c) *Sonder- oder Minderlasten Stationäre Pflege*

$$\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}} = (\text{NASTPf}_{\text{Gemeinde}} - \text{NASTPf}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times \sigma_{\text{StPf}}$$

Legende:

$\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}}$	Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der stationären Pflege
$\text{NASTPf}_{\text{Gemeinde}}$	Nettoaufwand der jeweiligen Gemeinde für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner
$\text{NASTPf}_{\text{Kanton}}$	Nettoaufwand für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
σ_{StPf}	Beitragssatz stationäre Pflege

d) ...

e) *Ausgleichsbeitrag soziodemographischer Sonderlastenausgleich*

$$\text{SLSO}_{\text{Gemeinde}} = \frac{\text{SoKuJ}_{\text{Gemeinde}} + \text{SoFuJ}_{\text{Gemeinde}} + \text{SoSH}_{\text{Gemeinde}}}{\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}}}$$

Legende:

$\text{SLSO}_{\text{Gemeinde}}$	Ausgleichsbeitrag aus dem soziodemographischen Sonderlastenausgleich
$\text{SoKuJ}_{\text{Gemeinde}}$	Sonderlasten der Gemeinde bei der Unterbringung von Kindern im Bereich Familie und Jugendlichen
$\text{SoFuJ}_{\text{Gemeinde}}$	Sonderlasten der Gemeinde bei der Unterbringung von Kindern im Bereich Familie und Jugendlichen
$\text{SoSH}_{\text{Gemeinde}}$	Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der Sozialhilfe
$\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}}$	Sonder- und Minderlasten der Gemeinde bei der stationären Pflege

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Bruno Cozzio

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki